

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

OZ	Behörde/Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme -	Stellungnahme der Stadtplanung - Abwägungsvorschlag -
1.	<b>Abwasserzweckverband Raumschaft Hausach-Hornberg</b> <b>Mail vom 27.04.2018</b>	
	Zum Bebauungsplan liegt zur Zeit keine Berührung des AZV Hausach-Hornberg vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
2.	<b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b>  Keine Stellungnahme	
3.	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissions- schutz und Abfallrecht</b> <b>Schreiben vom 30.05.2018 LRA</b>	
	Keine Bedenken und Anregungen.	Keine Stellungnahme
4.	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz – Untere Wasserbehörde</b>	
	Keine Stellungnahme	
5.	<b>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz</b> <b>Schreiben vom 14.05.2018/30.05.2018 LRA</b>	
	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Bedenken, da naturschutzrelevante Belange nicht erheblich betroffen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.



**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB****Altstandort „Feinmechanische Fabrik“, Hauptstraße 51 in 78132 Hornberg, Objekt-Nr. 04255****Grundstücke, Flst.-Nrn.: 311/3, 1106, 1113, 1117, 1118, 1119, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1120, 1121**

Auf diesen Grundstücken, seinerzeit Flst.-Nrn. 311 und 311/3, wurden von 1969 bis 1982 feinmechanische Arbeiten durchgeführt.

Auf der Grundlage der Erhebungsunterlagen wurde der Altstandort „Feinmechanische Fabrik“ am 20. Oktober 1997 beim Landratsamt Ortenaukreis hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfads „Boden-Grundwasser“ bewertet. Auf Beweisniveau „BN 1“ erfolgte die Einstufung in „Orientierende Untersuchung“ und die Fläche wurde entsprechend im „Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis dokumentiert.

**Altstandort „Schlachthof“, Schlachthausweg 2 in 78132 Hornberg, Objekt-Nr. 05129****Grundstücke, Flst.-Nrn.: 363/2, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1106, 1107, 1108, 1109**

Auf diesen Grundstücken, seinerzeit Flst.-Nr. 363, wurde der ehemalige städtische Schlachthof betrieben.

Auf der Grundlage der Erhebungsunterlagen wurde der Altstandort „Schlachthof“ am 2. Juli 1999 beim Landratsamt Ortenaukreis erhoben. Auf Beweisniveau „BN 0“ erfolgte die Vorklassifizierung in „Historische Untersuchung“ und die Fläche wurde entsprechend im „Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis dokumentiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Stadtmitte Nord“ der Stadt Hornberg wurden auf den vorgenannten Flächen der Altstandorte „Feinmechanische Fabrik“ und „Schlachthof“, zur Klärung des Gefahrverdachts bzw. zur Abschätzung inwieweit evtl. eine Untergrundverunreinigung vorliegt, Erkundungs-, Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

durchgeführt. Diese erfolgten ordnungsgemäß nach der mit dem Landratsamt Ortenaukreis im Vorfeld abgestimmten Vorgehensweise. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sind in folgenden Technischen Berichten der Ingenieurgesellschaft für Luft, Abgas-, Bodenanalytik und Umweltfragen - ILU - aus Heitersheim dokumentiert:

- Untersuchungsbericht vom 28. August 2002
- Technischer Bericht „Orientierende techn. Erkundung des PE-Geländes" vom 25. November 2002
- Technischer Bericht „Orientierende techn. Erkundung des Schlachthofgeländes" vom 8. Januar 2003
- Abschlussbericht über den Ausbau von Altablagerungen bzw. Auffüllungen auf dem Schlachthofgelände vom 17. April 2003

Auf der Grundlage der vorgenannten Ergebnisse wurden die Altstandorte „Feinmechanische Fabrik" und „Schlachthof" am 16. Mai 2003 beim Landratsamt Ortenaukreis hinsichtlich der bewertungsrelevanten Wirkungspfade „Boden-Grundwasser" und „Boden-Mensch" bewertet. Auf Beweisebene „BN 5" erfolgte die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage nach Sanierung, Kriterium: Neubewertung bei Nutzungsänderung". Die Fläche wurde entsprechend im „Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)" beim Landratsamt Ortenaukreis dokumentiert.

Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage" bedeutet, dass, vorbehaltlich der derzeitigen Nutzung des Grundstücks, kein weiterer Handlungsbedarf besteht und eine weitere Bearbeitung in Betracht kommt, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern. Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage" ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit. Trotz der durchgeführten Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen können auf dem Areal noch punktuelle Bodenverunreinigungen (Altablagerungen) mit evtl. entsorgungsrelevanten Belastungen vorhanden sein.

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB****1.1.2****Übriger Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stadtmitte Nord“ der Stadt Hornberg**

Hier sind dem Landratsamt Ortenaukreis durch die im Rahmen der „Flächendeckenden Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ und deren Fortschreibungen zwei weitere im Zusammenhang mit der Altlastenbearbeitung stehende Flächen bekannt.

**Altstandort „Uhrenteileherstellung“, Auf der Ebene 3 in 78132 Hornberg, Objekt-Nr. 04270****Grundstücke, Flst.-Nrn.: 311/1, 311/5, 311/6**

Die Fläche des Altstandorts „Uhrenteileherstellung“ wurde von 1938 bis 1975 durch eine ehem. Schreinerei und die Herstellung von Uhrenteilen genutzt.

Auf der Grundlage der Erhebungsunterlagen wurde der Altstandort „Uhrenteileherstellung“ am 20. Oktober 1997 beim Landratsamt Ortenaukreis erhoben. Auf Beweisniveau „BN 0“ erfolgte die Vorklassifizierung in „Belassen zur Wiedervorlage“ und die Fläche wurde entsprechend im „Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis dokumentiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Stadtmitte Nord“ der Stadt Hornberg wurde auf der vorgenannten Fläche der Altstandort „Uhrenteileherstellung“, zur Klärung des Gefahrverdachts bzw. zur Abschätzung inwieweit evtl. eine Untergrundverunreinigung vorliegt, Erkundungsmaßnahmen durchgeführt. Diese erfolgten ordnungsgemäß nach der mit dem Landratsamt Ortenaukreis im Vorfeld abgestimmten Vorgehensweise.

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sind im Technischen Bericht „Orientierende technische Erkundung des Geländes „Fries“ vom 17. September 2002 der Ingenieurgesellschaft für Luft, Abgas-, Bodenanalytik und Umweltfragen - ILU - aus Heitersheim dokumentiert.

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Auf der Grundlage der vorgenannten Ergebnisse wurde der Altstandort „Uhrenteileherstellung“ am 29. September 2002 beim Landratsamt Ortenaukreis hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ bewertet. Auf Beweisniveau „BN 2“ erfolgte die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage, Kriterium: Entsorgungsrelevanz“. Die Fläche wurde entsprechend im „Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis dokumentiert.

Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage“ bedeutet, dass, vorbehaltlich der derzeitigen Nutzung des Grundstücks, kein weiterer Handlungsbedarf besteht und eine weitere Bearbeitung in Betracht kommt, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern. Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage“ ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit.

**Altstandort „Schreinerei“, Hauptstraße 57 in 78132 Hornberg, Objekt-Nr. 04266****Grundstücke, Flst.-Nrn.: 308 und 308/2**

Die Fläche des Altstandorts „Schreinerei“ wurde von 1938 bis 1978 durch eine ehem. Schreinerei genutzt.

Der Altstandort „Schreinerei“ wurde am 20. Oktober 1997 beim Landratsamt Ortenaukreis erhoben. Auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse der o. g. „Flächendeckenden Historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ und der Ergebnisse der Nacherhebung / Fortschreibung derselben wurde der Altstandort am 1. Oktober 2010 beim Landratsamt Ortenaukreis hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfad „Boden - Grundwasser“ bewertet. Auf Beweisniveau „BN 1“ erfolgte eine Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage, Kriterium: Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition“. Die Fläche wurde entsprechend im „Fach-Informationssystem Bodenschutz- und Altlastenkataster (FIS-BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis dokumentiert.

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage“ bedeutet, dass, vorbehaltlich der derzeitigen Nutzung des Grundstücks, kein weiterer Handlungsbedarf besteht und eine weitere Bearbeitung in Betracht kommt, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern (Handlungsbedarf „Orientierende Untersuchung“). Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage“ ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit.

Der Altstandort ist eine altlastverdächtige Fläche.

**1.2****Grundsätzliches**

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Bauleitpläne sollen gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

In den Bauleitplanverfahren ist deshalb stets zu erklären, ob und inwieweit Altlasten einer geplanten Darstellung als Bauflächen (FNP) bzw. einer geplanten baulichen Nutzung (BBauPlan) entgegenstehen. Des Weiteren ist zu klären, ob Flächen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3, bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet werden müssen. Das setzt Kenntnisse über altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten im zu überplanenden Bereich voraus, die so genau sind, dass sie als Abwägungsmaterial für eine umfassende Abwägung auf der jeweiligen Planungsebene ausreichen. Spätestens auf der Ebene des BBauPlan-Verfahrens müssen die Kenntnisse über Altlasten so detailliert und umfassend sein, dass deren Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt (z. B. Grundwasser, Boden)

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

eingeschätzt und in Bezug zur geplanten Nutzung konkret bewertet werden kann.

Darüber hinaus sind bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials nachteilige Auswirkungen der Altlasten auf die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten schutzwürdigen Belange (z. B. natürliche Lebensgrundlagen) zu berücksichtigen, auch wenn nicht mit einer unmittelbaren Gefährdung von Schutzgütern gerechnet werden muss. So ist z. B. bei der Feststellung von Belastungen des Bodens oder der Bodenluft auch eine mögliche Belastung des Grundwassers zu untersuchen, wenn eine evtl. erforderliche spätere Sanierung des Grundwassers im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Überbauung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.

Die für eine Zusammenstellung des Abwägungsmaterials erforderlichen Erkundungsschritte sollten stets in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis erfolgen.

**2.  
Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

**2.1  
Vorgaben**

Der unter Punkt 1.1 aufgeführte Sachstand ist im schriftlichen Teil des Bebauungsplans entsprechend aufzunehmen.

**2.2  
Rechtsgrundlagen**

§ 1 Abs. 3, 5 BauGB  
§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

**2.3  
Möglichkeiten der Überwindung**

Keine

Der Sachstand zum Thema Altlasten wird in der Begründung unter Ziffer 2.9 aktualisiert.



## Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

### 2. Hinweis

Für die unter Ziffer 1.1.2 aufgeführte altlastverdächtige Fläche "Schreinerei", Hauptstraße 57 sind Erkundungsmaßnahmen dann erforderlich, wenn in diesem altlastrelevanten Bereich bewertungsrelevante Sachverhaltsänderungen (z. B. Nutzungsänderung, Abriss- bzw. Erdarbeiten, Neubebauung) geplant sind. Diese sind dann dem Landratsamt Ortenaukreis vorab zur fachtechnischen Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. In Abhängigkeit hiervon sind ggf. Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Da diese altlastrelevante Fläche aber nicht im Änderungsbereich liegt, besteht im Rahmen des derzeitigen Bebauungsplanverfahrens kein weiterer Erkundungsbedarf.

Die im Bebauungsplan verwendeten Flurstück-Nummern sind teilweise ungültig geworden und entsprechend der Angaben zu aktualisieren.

II.  
Hinsichtlich der Themen "**Oberirdische Gewässer**", "**Grundwasserschutz**", "**Wasserversorgung**", "**Abwasserentsorgung**" und "**Bodenschutz**" sind keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.

#### Hinweis:

Im Übrigen wird auf das übersandte Merkblatt „BEBAUUNGSPLAN“ des Landratsamts Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – verwiesen. Der neueste Stand dieses Merkblatts ist im Internet unter: [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) zu finden.

Es wird gebeten, das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz über die Berücksichtigung der vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Durch Übernahme des aktuellen Sachstands aktualisieren sich die Flurstücksnummern.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das Merkblatt befindet sich bereits nachrichtlich in der Begründung unter Ziffer 6.1 mit Hinweis auf die rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer IV.1.

Die Information erfolgt nach dem Satzungsbeschluss durch die Stadt.

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<p><b>7. Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt</b> <b>Schreiben vom 30.05.2018 LRA</b></p>	
<p>Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>Es wird gebeten, dem Baurechtsamt nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften und dazugehörige Pläne) sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><b>Begründung:</b> Ziffer 2.7, zweiter Absatz: Für die Bebauungsplanänderung ist § 78 Abs. 3 WHG ausschlaggebend. Nicht Absatz 1 dieser Norm. Das in der Begründung dargelegte Ergebnis ist dennoch korrekt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Baurechtsamt werden die gewünschten Unterlagen vorgelegt.</p> <p>Dies ist in der Begründung bereits so ausgeführt. Allerdings wurde auf Absatz 2 und nicht übergeordnet auf Absatz 1 Bezug genommen. Die Formulierung wird klargestellt. Diese Änderung ist KEIN Fall von § 78 Absatz 1 WHG, SONDERN von Absatz 3.</p>
<p><b>8. Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> <b>Schreiben vom 30.05.2018 LRA</b></p>	
<p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant.</p> <p>Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in der Gemeinsamen Begründung unter Ziffer 2.4 - Verkehrssituation / Abfallentsorgung berücksichtigt. Insofern ergeben sich auch keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9. Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt</b> <b>Schreiben vom 30.05.2018 LRA</b></p>	
<p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<b>10. Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehrsamt</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>11. Naturschutzbeauftragte – Frau Astrid Braun</b>	
siehe Gesamtstellungnahme Umweltschutz unter OZ 5	
<b>12. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>13. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung - Hochwasserschutz, Planung und Bau</b> <b>Schreiben vom 16.04.2018</b>	
Von dem Vorhaben sind Belange des Landesbetriebs Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg nicht nachteilig betroffen. Seitens der Abteilung Umwelt bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird nun mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.
<b>14. Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> <b>Schreiben vom 15.05.2018 per Mail</b>	
Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>15. Stadt Hornberg, Rechnungsamt</b>	
Keine Stellungnahme	
<b>16. Stadt Hornberg, Stadtbauamt</b>	
Keine Stellungnahme	

**Auswertung der Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB**

<b>17. WKK Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig</b> <b>Schreiben vom 25.04.2018</b>	
Es wird mitgeteilt, dass durch den ausgewiesenen Geltungsbereich die Leitung der WKK nicht betroffen wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

i